

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1985	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juni 1985	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 85	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes . . . <i>Ändert GVBl. II 12-10</i>	79
19. 6. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen <i>Ändert GVBl. II 324-3</i>	82
10. 6. 85	Verordnung über die Zuweisung gerichtlicher Entscheidungen nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag an die Amts- und Landgerichte in Frankfurt am Main und in Kassel <i>GVBl. II 210-55</i>	83
15. 5. 85	Verordnung über die Bildung des Fachbereichs „Information und Doku- mentation“ an der Fachhochschule Darmstadt <i>GVBl. II 70-129</i>	83
12. 6. 85	Zehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung <i>Ändert GVBl. II 70-102</i>	84
20. 6. 85	Verordnung über die Vereinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den ehemaligen Kreis Wetzlar und der Allgemeinen Ortskrankenkasse Dillenburg sowie die Anpassung des Kassenbezirks an das Gebiet des Lahn- Dill-Kreises <i>GVBl. II 93-38</i>	86
23. 5. 85	Siebente Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Lan- despersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamts- bezeichnungen <i>Ändert GVBl. II 320-68</i>	87

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes*)

Vom 20. Juni 1985

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz – HessAbgG) vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 255), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1981 (GVBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält der Vierte Teil folgende Fassung:

„VIERTER TEIL	Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes §§ 26 bis 34
Erster Abschnitt	Wahlvorbereitungsurlaub § 26

Zweiter Abschnitt Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag und in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes bei gleichzeitiger Vereinbarkeit von Amt und Mandat § 26a

Dritter Abschnitt Unvereinbarkeit von Amt und Mandat §§ 27 bis 34“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt im Jahre 1985 5 350 Deutsche Mark, im Jahre 1986 5 600 Deutsche Mark, im Jahre 1987 5 950 Deutsche

*) Ändert GVBl. II 12-10

Mark, im Jahre 1988 6 300 Deutsche Mark und vom Jahre 1989 an 6 600 Deutsche Mark."

3. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 wird in Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
„4. Versicherungen gegen Schäden, die sich im Rahmen der Mandatsausübung ereignen.“
 - In Abs. 2 Satz 2 werden die Zahlen „3.000“, „3.500“ und „4.000“ durch die Zahlen „3.500“, „4.000“ und „4.500“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
 - In Abs. 5 werden jeweils nach den Worten „nach Abs. 2“ die Worte „(Zone III)“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für Reisen im Auftrag des Landtags, eines seiner Ausschüsse oder einer seiner Fraktionen, die vom Präsidenten genehmigt worden sind, werden Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung für Strecken außerhalb Hessens in sinngemäßer Anwendung der Reisekostenregelung für die Landesbeamten erstatet.“
 - Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
„(4) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für gewählte Bewerber im Sinne des § 38 LWG.
(5) Bei Gruppenreisen von Abgeordneten in Länder außerhalb Hessens und ins Ausland setzt der Präsident angemessene Reisekostenzuschüsse fest. In diesem Fall werden die Übernachtungsgelder nach § 6 Abs. 3 nicht gezahlt.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gestellt werden.“
 - In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „der Berechtigte nach dem“ die Worte „Gemeinsamen Statut des Europäischen Parlaments, dem“ eingefügt.
6. In § 11 Satz 2 werden die Worte „letzter Satz“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „letzter Satz“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
 - § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bis zur Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres beträgt die Altersentschädigung unab-

hängig von der über acht Jahre hinausgehenden Zugehörigkeit zum Landtag zwei Drittel der Entschädigung nach § 5. Auf die Altersentschädigung nach Satz 1 sind gesetzliche Renten- und Versorgungsansprüche anzurechnen; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist die Altersentschädigung nach Abs. 1 in Verbindung mit § 21 höher als nach Satz 1 und 2, so wird die höhere Entschädigung gewährt.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Worten „Zeiten der Mitgliedschaft“ die Worte „im Europäischen Parlament,“ eingefügt.
 - In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „letzter Satz“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
9. § 14a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „Dienst- oder Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „Erreichung“ durch das Wort „Vollendung“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 3 werden nach dem Wort „Landtag“ ein Komma und die Worte „im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag“ eingefügt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wird neben den Versorgungsbezügen eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt, so bestimmt sich das Ruhen der Versorgungsbezüge nach den dort geltenden Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung.“
 - Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen, soweit sie 30 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 übersteigen, neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach § 5 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Versorgungsbezüge.“

- c) In Abs. 5 werden nach den Worten „als Mitglied des“ die Worte „Europäischen Parlaments oder des“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „als Mitglied des“ die Worte „Europäischen Parlaments, des“ eingefügt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In § 23 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „nach Satz 1“ die Worte „und § 6 Abs. 5“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „nach Satz 1“ gestrichen.
- c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „§§ 5 und 6“ durch die Worte „§§ 5, 6 und 19“ ersetzt.
13. In § 24 Satz 3 werden die Worte „Der Anspruch nach § 5 ist“ durch die Worte „Die Ansprüche nach §§ 5, 11 bis 17 sind“ ersetzt.
14. In § 26 Satz 1 werden die Worte „zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zum Deutschen Bundestag“ durch die Worte „zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes“ ersetzt.
15. § 26a erhält folgende Fassung:
- „ § 26a
- Wahl in andere Parlamente
bei gleichzeitiger Vereinbarkeit von
Amt und Mandat
- Auf einen Beamten, der in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und dessen Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat vereinbar ist, findet das Abgeordnetenrecht des Parlaments Anwendung, in das der Beamte gewählt worden ist.“
16. In § 27 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder“ eingefügt.
17. In § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landtag“ die Worte „das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag“ eingefügt.
18. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landtag“ die Worte „, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes einen Antrag nach Abs. 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 28 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Hat der Beamte bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet, so ist er auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Das gleiche gilt für Beamte, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet und insgesamt mindestens sechzehn Jahre dem Landtag, dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes angehört haben. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Landtag oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Abs. 1 Satz 3 binnen drei Monaten wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen; lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht innerhalb weiterer drei Monate, so ist er entlassen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Landtag Mitglied der Landesregierung gewesen ist.“
19. In § 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „im Landtag“ die Worte „, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag“ eingefügt.
20. In § 32 werden die Worte „in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes nach § 27 Satz 2 oder im Deutschen Bundestag“ durch die Worte „im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes nach § 27 Satz 2“ ersetzt.
21. In § 33 wird jeweils vor den Worten „Wahlbeamter auf Zeit“ das Wort „hauptamtlicher“ eingefügt.
22. In § 34 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „im Landtag“ die Worte „, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag“ eingefügt.

Artikel 2

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Juni 1985

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Finanzen
Krollmann

Der Hessische
Minister des Innern
Winterstein

Zweite Verordnung

zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen*)

Vom 19. Juni 1985

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

Die Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), geändert durch Verordnung vom 24. November 1983 (GVBl. I S. 145), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der Beamte im Laufe des Kalenderjahres vollendet. Er beträgt bei einem Lebensalter

bis zu	30 Jahren	26 Arbeitstage,
über 30 bis 40 Jahre		29 Arbeitstage,
über 40 bis 50 Jahre		30 Arbeitstage,
über	50 Jahre	33 Arbeitstage.“

2. Dem § 14a Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, so gelten abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 beide Kalendertage als Arbeitstage.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 1 am 1. Januar 1986,
2. Art. 1 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung.

Wiesbaden, den 19. Juni 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

*) Ändert GVBl. II 324-3

**Verordnung
über die Zuweisung gerichtlicher Entscheidungen
nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag
an die Amts- und Landgerichte in Frankfurt am Main und in Kassel*)**

Vom 10. Juni 1985

Auf Grund des § 25 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 25 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 15. Mai 1985 (GVBl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung über Ersuchen und Anträge nach den §§ 10, 11 und 14, § 15 und den §§ 17 und 18, jeweils auch in Verbindung mit § 24, des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag wird zugewiesen

1. dem Amtsgericht Frankfurt am Main für die Bezirke der Landgerichte Darmstadt, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden und für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Homburg v. d. Höhe, Königstein im Taunus, Usingen und Bad Vilbel;

2. dem Amtsgericht Kassel für die Bezirke der Landgerichte Fulda und Marburg und die Bezirke der Amtsgerichte Arolsen, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg (Efze), Korbach, Melsungen, Rotenburg a. d. Fulda, Bad Wildungen, Witzenhausen und Wolfhagen.

(2) Die Entscheidung über Rechtsmittel nach § 6 und § 8 Abs. 2, den §§ 12 bis 14 und § 17 Abs. 2 Satz 6, jeweils auch in Verbindung mit § 24, des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag wird zugewiesen

1. dem Landgericht Frankfurt am Main für die Bezirke der Landgerichte Darmstadt, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
2. dem Landgericht Kassel für die Bezirke der Landgerichte Fulda und Marburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 1985

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-55

**Verordnung
über die Bildung des Fachbereichs „Information und Dokumentation“
an der Fachhochschule Darmstadt*)**

Vom 15. Mai 1985

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) wird im Benehmen mit der Fachhochschule Darmstadt verordnet:

§ 1

An der Fachhochschule Darmstadt wird ein Fachbereich „Information und Dokumentation“ mit einem gleichnamigen Studiengang gebildet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Mai 1985

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

*) GVBl. II 70-129

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung*)**

Vom 12. Juni 1985

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) und des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1984 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Am Feststellungsverfahren für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986 kann ein Bewerber, der im Hauptantrag einen Studiengang des Übergangsverfahrens nennt, nur teilnehmen, wenn er dies gesondert beantragt. Der Antrag muß bis zum 30. September 1985 bei der Zentralstelle eingegangen sein. Stellt ein Bewerber mehrere Anträge, gilt der letzte fristgerecht eingegangene Antrag. Die Zentralstelle bestimmt die Form des Antrages. Der Antragsteller kann im Antrag die gewünschten Testorte in einer Reihenfolge nennen.“

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

2. Die §§ 36 bis 41 erhalten folgende Fassung:

§ 36

Testtermin für das Vergabeverfahren
zum Sommersemester 1986

Für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986 wird der Test am 19. Februar 1986 an Testabnahmestellen in den in Anlage 6 Nr. 1 aufgeführten Orten (Testorte) durchgeführt.

§ 37

Auswahl der Teilnehmer am
Feststellungsverfahren

(1) Die Zahl der Teilnehmer am Feststellungsverfahren ist auf das Fünffache der für die einzelnen Studiengänge nach § 27 Abs. 3 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986 werden die Teilnehmer unter den Bewerbern, die nach § 23 Abs. 4 bis zum 30. September 1985 die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragt haben, von der Zentralstelle durch Los ausgewählt. Dabei werden zunächst solche Bewerber ausgelost, die zu einem Feststellungsverfahren in dem jeweiligen Studiengang noch nicht zugelassen worden sind.

(2) Bewerber, die in dem jeweiligen Studiengang bereits zum Feststellungsverfahren zugelassen waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht am Feststellungsverfahren teilnehmen konnten, werden vorab zum Feststellungsverfahren ausgewählt.

§ 38

Verteilung der Teilnehmer
auf die Testorte,
Ladung zur Testabnahme

(1) Die Teilnehmer werden entsprechend ihren Ortswünschen auf die in Anlage 6 Nr. 1 genannten Testorte verteilt. Dabei werden zunächst die an erster Stelle genannten und dann die übrigen Testorte in der vom Teilnehmer genannten Reihenfolge berücksichtigt. Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, wird der Teilnehmer an einen möglichst nahegelegenen Testort verteilt.

(2) Nennen mehr Teilnehmer einen Testort, als dieser Plätze hat, werden die Teilnehmer entsprechend ihrer im Antrag angegebenen ladungsfähigen Anschrift (Postleitzahl) berücksichtigt. Bei gleicher Postleitzahl entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle lädt die Teilnehmer zur Testabnahme; die nicht berücksichtigten Bewerber erhalten eine entsprechende Mitteilung. Mit der Ladung wird dem Bewerber ein Fragebogen für Angaben nach Anlage 6 Nr. 2 übersandt.

§ 39

Testabnahme

(1) Der Test wird vom Hessischen Kultusminister abgenommen. Für jede Testabnahmestelle wird ein Testleiter bestellt. Er hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testheftes.

(4) Eine Wiederholung des Tests findet nicht statt.

§ 40

Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden.

*) Ändert GVBl. II 70-102

(2) Versucht ein Teilnehmer, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann er von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Teilnehmer bei der Zulassung zum Test oder während der Testabnahme getäuscht hat, wird der Test für diesen Teilnehmer nicht gewertet.

§ 41

Störung und Abbruch der Testabnahme

(1) Wird die Testabnahme in einer Testabnahmestelle gestört, kann der Test abgebrochen werden. Ein Test soll abgebrochen werden, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird. Bei Abbruch des Tests unterrichtet der Testleiter unverzüglich den Hessischen Kultusminister.

(2) Kann der Test in einer oder mehreren Testabnahmestellen des Landes nicht durchgeführt werden oder stellt sich später heraus, daß ein Test für alle Teilnehmer einer oder mehrerer Testabnahmestellen des Landes nicht gewertet werden kann, entscheidet der Hessische Kultusminister unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit der Bewerber, ob die in den Testabnahmestellen des Landes abgelegten Tests insgesamt gewertet werden können.

(3) Wird in mehr als einem Land der Test insgesamt nach Abs. 2 nicht gewertet und sind davon mehr als fünfzig vom Hundert aller geladener Teilnehmer am

Feststellungsverfahren betroffen, wird der Test in allen Ländern nicht gewertet."

3. § 42 wird aufgehoben.

4. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Sofern in einem Studiengang an den Fachhochschulen und Universitäten des Landes Hessen, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, gelten für die Vergabe der Studienplätze durch die Hochschulen die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils sowie § 50 Abs. 6 mit Ausnahme von §§ 1, 4 bis 6, § 8 Abs. 1 und 2, §§ 10, 11, 15, 16, § 17 Abs. 1 Satz 2, §§ 23 bis 34 und § 48 entsprechend. Soweit in diesen Vorschriften die Zentralstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle die jeweilige Hochschule."

5. In der Anlage 2 wird in der Übersicht „Land Rheinland-Pfalz“ unter „Angrenzende Kreise“ unter der Zeile für den Kreis Groß-Gerau folgende Zeile angefügt:

„Main-Tanunus-Kreis --- 0 ---“.

6. In der Anlage 6 Nr. 1 wird unter „Baden-Württemberg“ nach dem Ortsnamen „Karlsruhe“ der Ortsname „Ludwigsburg“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Art. 1 Nr. 4 bis 6 gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1985/86. Für das Feststellungsverfahren für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1985/86 gelten § 23 Abs. 4 und 5 und §§ 36 bis 42 in der bisherigen Fassung weiter.

Wiesbaden, den 12. Juni 1985

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

*) Ändert GVBl. II 70-102

**Verordnung
über die Vereinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den ehemaligen Kreis Wetzlar und der Allgemeinen Ortskrankenkasse Dillenburg
sowie die Anpassung des Kassenbezirks an das Gebiet des Lahn-Dill-Kreises*)**

Vom 20. Juni 1985

Auf Grund des § 226 Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 werden im Lahn-Dill-Kreis die Allgemeine Ortskrankenkasse für den ehemaligen Kreis Wetzlar und die Allgemeine Ortskrankenkasse Dillenburg vereinigt. Der Kassenbezirk der vereinigten Kasse umfaßt das Gebiet des Lahn-Dill-Kreises. Die aus dem ehemaligen Kreis Wetzlar ausgegliederten Gemeinden Biebertal und Wetztenberg, die Gemeindeteile Cleeburg, Dornholzhausen, Espa, Niederkleen und Oberkleen der Gemeinde Langgöns sowie

der Stadtteil Lützellinden der Stadt Gießen gehören zum Kassenbezirk der Allgemeinen Ortskrankenkasse Gießen.

§ 2

Aufnehmende Kasse im Sinne des § 288 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Dillenburg.

§ 3

Auf die Auseinandersetzung zwischen den nach dieser Verordnung vereinigten Kassen sowie der Allgemeinen Ortskrankenkasse Gießen finden die § 286 Abs. 2 und 3, §§ 287 bis 294, § 296 Abs. 1 und 3 und § 298 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Arbeit, Umwelt
und Soziales
Claus

*) GVBl. II 93-38

**Siebente Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes
über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen*)**

Vom 23. Mai 1985

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 22. Oktober 1975 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. November 1982 (GVBl. I S. 288), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6 und Nr. 7 wird jeweils nach dem Zusatz „Bibliotheks-“ der Zusatz „Biologie-“ eingefügt.
2. In § 1 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 wird jeweils der Zusatz „Rechts-“ gestrichen.
3. In § 1 Nr. 8 wird bei dem Zusatz „Verwaltungs-“ nach der Funktionsbeschränkung „– beim Landeswohlfahrtsverband Hessen –“ die Funktionsbeschränkung „– bei einem Landkreis –“ eingefügt.
4. In § 2 werden
 - a) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 13“ nach der Amtsbezeichnung „Bibliotheksrat“ die Amtsbezeichnung „Biologierat“ eingefügt und in dem Klammerzusatz zur Amtsbezeichnung „Rechtsrat“ die Worte „in Landkreisen und“ gestrichen,

- b) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 14“ nach der Amtsbezeichnung „Bibliotheksobererrat“ die Amtsbezeichnung „Biologieobererrat“ eingefügt und in dem Klammerzusatz zur Amtsbezeichnung „Rechtsoberrat“ die Worte „in Landkreisen und“ gestrichen,
- c) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 15“ nach der Amtsbezeichnung „Bibliotheksdirektor“ die Amtsbezeichnung „Biologiedirektor“ eingefügt und in dem Klammerzusatz zur Amtsbezeichnung „Rechtsdirektor“ die Worte „in Landkreisen und“ gestrichen,
- d) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 16“ bei der Amtsbezeichnung „Leitender Verwaltungsdirektor“ nach der Funktionsbeschränkung „– beim Landeswohlfahrtsverband Hessen –“ die Funktionsbeschränkung „– bei einem Landkreis –“ eingefügt und in dem Klammerzusatz zur Amtsbezeichnung „Leitender Rechtsdirektor“ die Worte „in Landkreisen und“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 1985

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
Bartholomäi

*) Ändert GVBl. II 320-68

<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 250</p>	<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p>
--	---

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit rund 4 900 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 87. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und des Hessischen Richtergesetzes
- Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes
- Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HaföG)
- Hessisches Gesetz zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern
- Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Zulassungszahlenverordnung 1984/85
- Beschluß über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20 (3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (0 61 72) 2 30 56